

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Zusammentreffen mit anderen Geschäftsbedingungen

Verkauf und Lieferung durch uns werden nur aufgrund der folgenden Bedingungen ausgeführt. Unser Schweigen auf etwaige vom Käufer oder von Lieferanten übersandte Geschäftsbedingungen gilt nicht als Annahme. Ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender anderer Bedingungen Bestellungen ausführen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch uns. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit uns als Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax Schreiben oder über Datenträger erteilten Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2.2 Bestimmungen zum Lieferumfang, Spezifikationen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Liefertermine oder Fristen gelten nur nach unserer schriftlichen Bestätigung. Unabhängig davon bleibt in jedem Falle eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Eisgang, Sperrung von Schleusen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei einem unserer Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

3.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.5 Wir sind berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, solange der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung aus einem vorangegangenen Geschäft in Verzug ist.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Bis zur Erfüllung all unserer Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jeglichem Rechtsgrund gegen unsere Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

4.2 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der unter Ziffer 4.1 bezeichneten Forderungen. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbildung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer und Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer aus seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

4.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt – kein Rücktritt vom Verträge.

4.6 Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern sowie erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5.0 Erfüllungsort; Gefahrtragung

5.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort der Ware, bei Abladegeschäften der Abladeort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Ausstellort unserer Rechnung.

5.2 Wir können wählen mit welchem Transportmittel und auf welche Weise wir die Ware versenden. Jegliche Gefahr geht mit der Übergabe an den ersten Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt – auch soweit eine Bestimmung durch den Käufer erfolgt – auf den Käufer über.

6. Preise und Kosten; Zahlungsbedingungen

6.1 Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich einer ggf. nach den jeweils geltenden Bestimmungen anfallenden Umsatzsteuer. Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Rechnungserstellung alle gesetzlich notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen umsatzsteuerrechtlichen Abwicklung zu erteilen. Hinsichtlich der Preise und Interpretation von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Lieferdatum auf eines unserer angegebenen Bankkonten zu erfolgen. Andere Zahlungsziele bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber herein. Diskontkosten gehen dabei zu Lasten des Käufers. Bei Zielüberschreitungen können Fälligkeitszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für kurzfristige Kredite berechnet werden.

6.3 Der Käufer kann nicht mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und sich nicht aufgrund anderer als unbestrittener oder rechtskräftig aufgestellter Forderungen auf ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht berufen.

7.0 Beanstandungen; Gewährleistung

7.1 Beanstandungen müssen – sofern sie sich nicht auf verborgene Mängel beziehen – unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Sie können nur anerkannt werden, wenn sich die Ware noch in ihrem ursprünglichen Packmittel befindet.

7.2 Beanstandet der Käufer eine Lieferung, wird dadurch die vertragsgemäße Annahme- und Zahlungspflicht nicht aufgehoben. Der Käufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Lagerung zu sorgen und die Ware ggf. unter Versicherung zu halten. Bei begründeter Beanstandung ist uns zunächst nach unserer Wahl die Möglichkeit der Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung binnen angemessener Frist auf unsere Kosten einzuräumen. Sind wir zur Mängelbeseitigung und / oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist nicht bereit oder in der Lage oder schlägt diese fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Schadenersatzansprüche aller Art des Käufers, auch Kosten für Be- und Entladung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns oder einer unserer Hilfspersonen ein Verschulden im Sinne von Ziff. 9 dieser Bedingungen zur Last fällt. Wir können nicht in Anspruch genommen werden für Schäden, die dem Käufer bei der Verwendung unserer Lieferungen, beim Verbrauch, bei der Be- und Verarbeitung oder beim Weiterverkauf entstehen, es sei denn, dass für die Schäden ein Verschulden im Sinne von Ziff. 9 dieser Bedingungen ursächlich ist.

7.3 Vorstehende Haftungsbegrenzungen beziehen sich auch auf Ansprüche aus gesetzlicher Verschuldungshaftung.

8.0 Auskünfte, Spezifikationen, Proben

8.1 Unsere Spezifikationen, sowie Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten, unsere technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen. Sie befreien den Käufer nicht von ihm obliegenden Prüfungs- und Untersuchungspflichten. Eine Haftung wird nur bei Erteilung auf vertraglicher Grundlage unter Begrenzung nach Maßgabe der Ziff. 9 übernommen.

9.0 Verschulden

9.1 Wir haften nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

9.2 Die Regelungen zur Haftungsbegrenzung nach den vorliegenden Bestimmungen gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend, insbesondere nach den Bestimmungen der Produkthaftung, strengere Haftungsgrundsätze gelten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Es gilt deutsches Recht.

10.2 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen

Stand: Oktober 2025